

von dem Typus M und 13 von dem Typus S. In den übrigen 8 Aalseren wurde kein Anti-H-Präcipitin bei diesem Experiment bemerkt. Von weiteren Studien wird ein Beweis dafür gesehen, daß das Anti-H-Präcipitin des Aals in bezug auf die elektrophoretische Mobilität möglicherweise für andere molekulare Eigentümer heterogen ist.

R. NANIKAWA (Yonago/Japan)

**Shigeo Mori: Studies on the comparison of antigenic structure of hemoglobins from several animal sources.** [Dept. Leg. Med., Fac. Med., Univ. of Tokyo, Tokyo.] Jap. J. leg. Med. 21, 457—475 mit engl. Zus.fass. (1967) [Japanisch].

Die Antigenität der verschiedenen Hämoglobine von Mensch, Affe, Hund, Pferd, Katze und Rind wurde durch 1. die Antikörperbildung (Immunisierung von Ziegen mit diesen Hämoglobinen) und 2. durch die Antigen-Antikörper Reaktionen (Präcipitation, Agar-Gel Diffusion und Immuno-elektrophorese) untersucht. Die Antikörper gegen die rohe Menschenhämoglobinlösung (zentrifugierten Hämolysat auf 10,000 rpm für 1 Std) enthielt mindestens 4 Linien des Antigen-Antikörper-Komplexes durch die Agar-Gel Diffusion. Eine Linie, die an der nächsten Stelle vor dem Antikörper-Loch lag, wurde breiter und dichter mit der Zunahme der Inkubationsdauer. Diese Linie kann man das „Präcipitationsband“ nennen. Fast alle Präcipitationslinien des menschlichen Hämoglobin und der Antiseren waren identisch mit denen des Affenhämoglobin und des anti-Menschenhämoglobin-Serum. Aber eine Linie wurde als spezifisch für das Menschenhämoglobin betrachtet. Die Pferde- und Hundehämoglobine reagierten mit dem Anti-Menschenhämoglobin in 2 Linien und einem Band. — Das gegen den Menschenhämoglobin spezifisches Serum wurde durch die Absorbierung des Antiserum mit der Affenhämoglobinlösung hergestellt. — Die immuno-elektrophoretischen Muster zeigten einige bemerkenswerte Unterschiede hinsichtlich der verschiedenen Hämoglobine. Die immuno-elektrophoretische Präcipitationslinien wurden vollständig mit menschlichem oder vom Affen stammenden Hämoglobin absorbiert und fast vollständig mit dem Hämoglobin des Pferdes oder des Hundes absorbiert, aber die Absorbierung mit dem Hämoglobin der Katze oder des Rindes war nicht so bemerkenswert. — Nach diesen Ergebnissen kann man vermuten, daß das Anti-Menschenhämoglobin-Serum mehrere Arten des Anti-Hb-Antikörpers enthielt: a) Den Antikörper, der mit dem Menschenhämoglobin spezifisch reagiert, b) den Antikörper, der mit dem menschlichen und vom Affen stammenden Hämoglobin reagiert, c) den Antikörper, der nicht nur mit diesen 2 Hämoglobinen, sondern auch mit dem Hämoglobin von Hund, Pferd, Katze und Rind reagiert; man kann vermuten, daß das Menschenhämoglobin aus mindestens 3 Gruppen von Komponenten besteht: a) der mensch-spezifischen Komponente, b) der mensch- und affenspezifischen Komponente, c) der in allen untersuchten Hämoglobinen allgemein dargestellten Komponente.

R. NANIKAWA (Yonago/Japan)

### Kriminologie, Gefängniswesen, Strafvollzug

● **Witold Grudziński: Przewidywalność przestępstwa umyślnego uszkodzenia ciała.** (Die Delikte der vorsätzlichen Körperbeschädigung.) Warszawa: Państwowe Wydawnictwo Nauk. 1968. 141 S. [Polnisch]. zl 20.—

Die Delikte der vorsätzlichen Körperverletzung machen in Polen etwa 5% aller Straftaten aus. Davon entfallen fast zwei Drittel auf Handlungen, die durch unvorhergesehene äußere Umstände bedingt waren. Besonders unter ländlichen Verhältnissen gilt die körperliche Auseinandersetzung noch als ein übliches Mittel, um Meinungsverschiedenheiten ohne Anrufen der Behörde auszutragen. Unter den Konfliktsituationen, die zu Körperverletzungen führen, stehen nachbarliche Streitigkeiten an der Spitze. Sie werden in der Häufigkeit gefolgt von ehelichen, familiären und Liebeskonflikten, während Widerstand gegen die Staatsgewalt mit nur 1,9% aller Fälle eine relative seltene Ursache für Körperverletzungen bildet. Die Alkoholisierung der Täter spielt eine sehr beträchtliche Rolle. Sie ist z. B. bei Mißhandlungen unter Eheleuten in fast 60% der Vorkommnisse eine Mitursache für die Auseinandersetzung. Am häufigsten werden die Delikte der Körperbeschädigung an Wochenenden und Feiertagen begangen, was wiederum mit dem erhöhten Alkoholkonsum zusammenhängt. Das polnische Strafrecht aus dem Jahre 1932 wurde bezüglich der Delikte der Körperverletzung besonders von der russischen und österreichischen Strafrechtsgebung, in gewissem Umfang aber auch vom deutschen Strafrecht beeinflusst. Aus dem russischen Strafrecht wurde eine Dreiteilung in „sehr schwere“, „schwere“ und „leichte“ Körperverletzung übernommen. Die „sehr schwere Körperverletzung“ (Art. 235) ist charakterisiert durch besonders einschneidende Verletzungsfolgen: Verlust des Gesichtes, des Gehörs, der Sprache, der Fortpflanzungsfähigkeit; unheilbare Krankheit, Invalidität, immerwährende Berufsunfähigkeit und

Geisteszerrüttung ohne Aussicht auf Wiederherstellung. Diese Begriffsbestimmung entspricht weitestgehend dem § 156 des österreichischen Strafgesetzbuches. Die „schwere Körperverletzung“ (Art. 236) umfaßt Verletzungen, die zwischen den „sehr schweren“ und „leichten“ liegen und solche körperlichen Beschädigungen, die zu einer Gesundheitsstörung von wenigstens 20 Tagen führen. Die „leichte Körperverletzung“ schließlich (Art. 237) ist die geringste straffbare Form einer Körperbeschädigung. Sie umfaßt alle jene Körperverletzungen, welche die Qualifikationen der Verbrechenstatbestände nicht erreichen und sind die häufigsten Formen körperlicher Beschädigung, die vorsätzlich herbeigeführt werden. Sie zeigen fließende Übergänge zu der „Verletzung der körperlichen Integrität“ (Art. 239, § 1), die keine anatomischen oder funktionellen Schäden voraussetzt, sondern schon durch Zufügung von Schmerz oder einem anderen subjektiv empfundenen Ungemach gegeben ist. — Die sehr kritische Monographie GRUDZINSKI, die auch auf die juristischen Probleme der verschiedenen Dolusformen eingeht und ausführlich internationales Schrifttum berücksichtigt, eignet sich vorzüglich zu einem rechtswissenschaftlichen Vergleich zwischen dem polnischen Strafgesetz und anderen europäischen Strafrechtsnormen. BOLTZ (Wien)

**Jacques Ley: Apports possibles de la cytogénétique humaine à l'étude de la délinquance.** (Mögliche Beiträge der menschlichen Zytogenetik zur Erforschung der Delinquenz.) *Rev. Droit pénal Crimin.* 48, 392—395 (1967).

Es wird zunächst über die Entdeckung von Chromosomenaberrationen beim Menschen berichtet (Trisomie 21 bei Mongolismus), auf die genaue Bestimmung der Anzahl menschlicher Chromosomen im Jahre 1956 verwiesen (46 und nicht 48, wie man bis zu diesem Zeitpunkt geglaubt hatte), die Untersuchungsmethodik der Geschlechtschromosomen kurz gestreift und die Bedeutung des Barrschen Körpers für die Bestimmung der Intersexualität hervorgehoben. Zwischen der pathologischen Vermehrung der Zahl der X-Chromosomen und der Debität bestehe eine Korrelation, auch bei Geisteskranken sei eine auffällige Häufung festzustellen. Auf die in letzter Zeit diskutierte „Korrelation“ zwischen Aggressivität und überzähligem Y-Chromosom beim männlichen Geschlecht wird verwiesen, was humoristisch so formuliert werden könne: Plus on est femme, plus on est bête, plus on est homme, plus on est méchant ... Das Verhältnis zwischen Kriminellen und der übrigen Population sei hinsichtlich des XYY-Vorkommens 70:1. Es bestehe zweifellos eine Korrelation zwischen Aggressivität, asozialem bzw. antisozialem Verhalten und überzähligem Geschlechtschromosom. Die menschliche Cytogenetik sei durchaus geeignet in der Lage, einen objektiven Beitrag zu den „organistischen“ Theorien der Kriminologie zu liefern, ohne die Theorie des „geborenen Verbrechers“ von LOM-BROSO wiederbeleben zu wollen. Von wesentlicher Bedeutung seien vielmehr die Umwelteinflüsse selbst bei organisch Prädisponierten. Nach Meinung des Referenten kann es schwierig werden, Begriffe wie Schuld und Willensfreiheit bei einem Vorliegen von organischer Prädisposition und ungünstigen Umwelteinflüssen zum Tragen zu bringen. E. BÖHM (München)

**Reinhart Maurach: Das neue Strafgesetzbuch der DDR. I. Das Verbrechen.** *Neue jur. Wschr.* 21, 913—918 (1968).

Übersicht über den Allgemeinen Teil des am 1. 7. 1968 in Kraft getretenen Strafgesetzbuchs der DDR, das sich in Aufbau und Inhalt in weiten Teilen vom Strafrecht der Bundesrepublik unterscheidet. In einleitenden 8 Artikeln sind die „Grundsätze des sozialistischen Strafrechts der DDR“ zusammengefaßt. Es werden jetzt drei Arten sanktionsfähiger Unrechtshandlungen unterschieden: Straftaten, Verfehlungen und Ordnungswidrigkeiten. Übertretungen sind teils Vergehen, überwiegend jedoch Ordnungswidrigkeiten geworden. Für die Einteilung sind neue Begriffe maßgebend geworden: Gesellschaftsgefährlichkeit (Verbrechen), Gesellschaftswidrigkeit (Vergehen), Verletzung rechtlich geschützter Interessen der Gesellschaft oder der Bürger (Verfehlungen). Straftaten durch Tun oder Unterlassen, die Schuldformen (Vorsatz, Fahrlässigkeit) und der Irrtum werden genau behandelt, ebenso Notwehr, Notstand, Nötigungsnotstand, wobei die Grundsätze der sozialistischen Denkweise berücksichtigt werden. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit ist ausgeschlossen, wenn der Täter zur Zeit der Tat wegen zeitweiliger oder dauernder krankhafter Störung der Geistestätigkeit oder wegen Bewußtseinsstörung unfähig ist, sich nach den durch die Tat berührten Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens zu entscheiden (§ 15). Das Gericht kann die Einweisung in psychiatrische Einrichtungen nach Maßgabe besonderer gesetzlicher Bestimmungen anordnen. Wer sich schuldhaft in einen die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Rauschzustand versetzt und in diesem Zustand eine mit Strafe bedrohte Handlung begeht, wird nach dem verletzten Gesetz ohne Milderung bestraft. § 16 regelt

die Strafbarkeit bei erheblich verminderter Zurechnungsfähigkeit; auch bei verminderter Zurechnungsfähigkeit ist die Einweisung in eine psychiatrische Einrichtung möglich. Eine Besonderheit schafft § 14 mit der Möglichkeit der Strafmilderung, wenn das Verschulden des Täters infolge unverschuldeten Affekts oder anderer außergewöhnlicher objektiver und subjektiver Umstände, die seine Entscheidungsfähigkeit beeinflußt haben, nur gering ist. Hinsichtlich der Verwirklichungsstadien werden Vorbereitung, Versuch und Vollendung unterschieden, doch sind Vorbereitung und Versuch nur strafbar, wenn dies ausdrücklich bestimmt ist. Anstifter, Mittäter und Gehilfen sind nach Maßgabe der besonderen Regelungen strafbar. Im übrigen müssen Einzelheiten im Original nachgelesen werden. K. HÄNDEL (Waldshut)

**Reinhart Maurach: Das neue Strafgesetzbuch der DDR. II. Die Strafe.** Neue jur. Wschr. 21, 1068—1072 (1968).

Fortsetzung der Übersicht über das neue Strafrecht der DDR. Das System der Strafen und Maßregeln ist gegenüber dem Recht in der Bundesrepublik wesentlich anders geworden. Außer der Möglichkeit, einen geisteskranken Täter in eine psychiatrische Einrichtung einzuweisen, kennt das neue StGB der DDR keine Maßregeln der Sicherung und Besserung. Hingegen sind die Strafmöglichkeiten stärker variiert. Es werden Haupt- und Zusatzstrafen unterschieden. Die einzelnen Sanktionsgruppen haben verschiedene kriminalpolitische Aufgaben. Die Strafen ohne Freiheitsentzug sollen den Täter „zur eigenen Bewährung und Wiedergutmachung anhalten“; die Freiheitsstrafen sollen „dem Täter und anderen Bürgern die Schwere und Verwerflichkeit der Straftat und die Unantastbarkeit der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung bewußt machen“. Hauptstrafen sind die Todesstrafe für Mord und bestimmte politische Delikte, Strafen ohne Freiheitsentzug (zu denen insbesondere die Verurteilung auf Bewährung und die Verpflichtung zur Bewährung am Arbeitsplatz sowie die Geldstrafe und der öffentliche Tadel gehören) und Strafen mit Freiheitsentzug (Freiheitsstrafe, Haftstrafe, Arbeitserziehung). Unabhängig von der Verurteilung auf Bewährung gibt es die Strafaussetzung zur Bewährung, die im Gegensatz zur Regelung in der Bundesrepublik auch bei längeren Freiheitsstrafen möglich ist. Als Zusatzstrafen sind Geldstrafen, Aufenthaltsbeschränkungen, das Verbot bestimmter Tätigkeiten, die Entziehung der Fahrerlaubnis und die Vermögensentziehung vorgesehen. — Das neue Strafsystem der DDR bedarf einer gründlichen Betrachtung anhand des Gesetzeswortlauts. K. HÄNDEL (Waldshut)

**Günter Lürken: Auswahl und Leitung des Sachverständigen im Strafprozeß (§§ 73, 78 StPO).** Neue jur. Wschr. 21, 1161—1165 (1968).

Verf. betrachtet die Auswahl der Sachverständigen im Strafverfahren aus der Sicht des Verteidigers und kritisiert insbesondere, daß Angeklagter und Verteidiger bei der Auswahl keine Mitsprache haben, sondern nur einen oder mehrere weitere Sachverständige heizuziehen beantragen können. Er hält es nicht für glücklich, daß in der Regel der Sachverständige im Ermittlungsverfahren vom Staatsanwalt beauftragt wird und dann im ganzen weiteren Verfahren beibehalten bleibt, während vom Angeklagten beauftragte Sachverständige mit dem Odium des Privatgutachters belastet seien. SARSTEDT regt an, den Sachverständigen schon von Beginn des Verfahrens an durch das Gericht bestellen zu lassen, wobei Staatsanwalt und Verteidiger vor der Auswahl gehört werden sollen. Verf. weist auf die hierbei entstehenden praktischen Schwierigkeiten hin (z. B. Auffinden einer Leiche, ohne daß ein Beschuldigter bekannt ist). Er empfiehlt stattdessen, Staatsanwalt und Verteidiger sollten sich nach Möglichkeit vorher auf einen Sachverständigen einigen, im Falle der Nichteinigung solle das Gericht den Sachverständigen bestellen. Kommt es bis zur Anklageerhebung nicht zu einer solchen Regelung, solle der Sachverständige nur als „Beweismittel der Staatsanwaltschaft“ angesehen und der Angeklagte vor endgültiger Bestellung gehört werden. — Entsprechend erhebt der Verf. Bedenken gegen die Leitung des Sachverständigen nach der gegenwärtigen Praxis. Er teilt SARSTEDTs Bedenken gegen die vollständige Überlassung der Akten an den Sachverständigen. Der Sachverständige sollte sein in der Hauptverhandlung zu erstattendes Gutachten vorher schriftlich vorlegen, damit die übrigen Verfahrensbeteiligten es kritisch würdigen könnten; in der Hauptverhandlung seien sie hierzu vielfach nicht in der Lage. K. HÄNDEL (Waldshut)

**Werner Sarstedt: Auswahl und Leitung des Sachverständigen im Strafprozeß (§§ 73, 78 StPO).** Neue jur. Wschr. 21, 177—182 (1968).

In der sehr lesenswerten Abhandlung vertritt Verf. die Ansicht, ein Gutachter solle in jedem Stande des Verfahrens vom Gericht im Einverständnis mit Staatsanwaltschaft und Verteidigung

bestellt werden. Er meint ferner, das Gericht solle nicht in jedem Falle dem Sachverständigen die Akten zusenden und auch wenn dieser im Einzelfalle die Akten erhalten müsse, so würde er als Richter im Wege der Leitung des Sachverständigen diesem verbieten, einen Aktenauszug anzufertigen.

SPANN (Freiburg i. Br.)

**Kurt Karpinski: Der Sachverständige im Strafprozeß.** Neue jur. Wschr. 21, 1173 (1968).

Verf., als Staatsanwalt in Velbert tätig, ist mit dem Aufsatz von SARSTEDT mit dem Thema „Auswahl und Leistung des Sachverständigen“ nicht einverstanden (NJW 68, 177). Man sollte liberal bleiben und auf Wunsch der Verteidigung noch einen zweiten Sachverständigen holen. Man kann aber nicht erwarten, daß er nur aufgrund der Hauptverhandlung zu einem brauchbaren Resultat kommt. Es wird unvermeidlich sein, zu vertagen und ihm Gelegenheit zu geben, sich in den Akten zu orientieren und den zu Begutachtenden persönlich zu untersuchen. Daß man ihm, wie SARSTEDT vorschlägt, nur einen kurzen Auszug aus den Akten zur Verfügung stellt, hält Verf. für unzureichend.

B. MUELLER (Heidelberg)

**Hans-Joachim Rauch: Auswahl und Leitung des Sachverständigen im Strafprozeß.** (Bemerkungen zu SARSTEDT in NJW 68, 177.) Neue jur. Wschr. 21, 1173—1175 (1968).

Gleichfalls Stellungnahme zu dem oben zitierten Aufsatz von SARSTEDT. Die Ausführungen gipfeln darin, daß es unvermeidlich ist, daß der Sachverständige von den Akten Kenntnis nimmt und den zu Begutachtenden eingehend untersucht. Ein kurzer Aktenauszug genügt nicht.

B. MUELLER (Heidelberg)

**Philip C. Sagi and Charles F. Wellford: Age composition and patterns of change in criminal statistics.** J. crim. Law Pol. Sci. 59, 29—36 (1968).

**StPO §§ 52, 261** (Nichtverwertbarkeit der Zeugnisverweigerung eines Angehörigen gegen den Angeklagten). Die Zeugnisverweigerung eines Angehörigen darf nicht gegen den Angeklagten verwertet werden (gegen BGHSt. 2, 351 = NJW 52, 755). [BGH, Beschl. v. 24. 4. 1968 — 5 StR 153/68 (LG Berlin).] Neue jur. Wschr. 21, 1246 (1968).

**M. Colin, S. Buffard et J. M. Botta: Etude clinique de cinq adolescents meurtriers.** (Klinische Studie an fünf heranwachsenden Mördern.) Ann. Méd. lég. 47, 643—645 (1967).

In Form einer Kurzzusammenstellung werden die wichtigsten Daten einer Untersuchung an 5 Heranwachsenden gebracht und anhand der Aussagen 5 verschiedene Tätertypen vorgestellt. In dem sehr knapp gehaltenen Vortrag werden wesentliche Schlußfolgerungen nicht gezogen.

GREINER (Duisburg)

**Robert Adam: Die Behandlung Jugendlicher bei strafbarem Verhalten in USA.** Mschr. Krim. Strafrechtsref. 51, 136—137 (1968).

Die Rechtsprechung der amerikanischen Gerichte hat in den letzten Jahren strenge Regeln aufgestellt, die seitens der Polizei bei der Vernehmung von Beschuldigten zu beachten sind, da sonst Geständnisse vom Gericht nicht verwertet werden dürfen. Eine Entscheidung des Supreme Court vom 15. 5. 1967 hat diese Anforderungen auch auf die Behandlung Jugendlicher ausgedehnt, obwohl Jugendliche nicht wie Erwachsene im Strafverfahren behandelt werden. Der Supreme Court begründet seine Entscheidung damit, daß der Schutz gegen Selbstbezeichnung keineswegs auf Erwachsene beschränkt sei. Nach der neuen Entscheidung muß auch Jugendlichen ein Anwalt aus öffentlichen Mitteln gestellt werden, wenn die Eltern nicht aus eigenen Mitteln dazu in der Lage sind. Die abweichende Meinung eines Richters geht dahin, daß die Verfahren gegen Jugendliche in den USA keine eigentlichen Strafverfahren sind. Durch eine Angleichung des Jugendverfahrens an das Verfahren gegen Erwachsene werden die erzieherischen Bestrebungen des Strafverfahrens wieder zunichte gemacht.

K. HÄNDEL (Waldshut)

**Tito Ceppi: Jugendkriminalität.** Kriminalistik 22, 378—383 (1968).

**M. Muller: Résultats d'une expérience de resocialisation d'enfants désadaptés.** Ann. Méd. lég. 47, 661—662 (1967).

**G. Petit, G. Petit et J. Champeix: Parricide réalisé par un adolescent avec suicide secondaire.** (A propos d'une observation.) (Muttermord mit nachfolgendem Selbstmord durch einen Jugendlichen. [Bericht über eine Beobachtung.]) *Ann. Méd. lég.* **47**, 685—690 (1967).

Ein 14-jähriger Junge erschlägt seine Stiefmutter durch 7 wuchtige Hiebe auf die linke Kopfhälfte mit einem Hackmesser. Hinterher versucht der Junge, sich zunächst zu erhängen und stirbt schließlich durch Leuchtgasvergiftung. Bei der Obduktion fand sich bei dem Jungen eine Hypertrophie der Hypophyse. Man war unterschiedlicher Meinung, ob es sich um einen Tumor oder um eine in der Pubertät noch normale Vergrößerung handelte. Verff. versuchen nun, die psycho-pathologischen Hintergründe der Tat aufzuhellen. Sie können nur Hypothesen diskutieren, insbesondere da der Täter bisher psychisch nicht auffällig war.

VOLBERT

**Rainer Weiss: Dreifacher Mord und Selbstmord.** *Kriminalistik* **22**, 441—443 (1968).

Ein Ehemann, der als Eigenbrötler galt, aber sonst nicht besonders auffällig gewesen war, lockte seine Frau und seine zwei Kinder in den Keller und erschlug sie mit dem Beil. Danach nahm er E 605 zu sich und öffnete sich wahrscheinlich nach Einnahme des Giftes mit einer Rasierklinge die A. radialis am linken Unterarm, danach hat er sich über seine Frau geworfen. Die gerichtsmedizinischen Befunde und die Verhältnisse am Tatort werden genau geschildert, der Täter war wegen unklarer Beschwerden in nervenärztlicher Behandlung gewesen; angenommen wird eine akut aufgetretene geistige Störung.

B. MUELLER (Heidelberg)

### Kunstfehler, Ärzterecht, medizinisch wichtige Gesetzgebung und Rechtsprechung

**M. Audier, M. Mosinger, A. Serra Dimigni, J. Padovani et R. Luccioni: Evolution et pronostic des traumatismes cardiaques survenus au cours des cathétérismes veineux et artériels. Etude de 500 explorations.** (Entstehung und Prognose von Herzverletzungen bei venöser und bei arterieller Katheterisierung. Studie bei 500 Untersuchungen.) [31. Congr. Internat., Langue Franç., Méd. Lég. et Méd. Soc., Montpellier, 18.—22. X. 1966.] *Ann. Méd. lég.* **47**, 190—195 (1967).

8 Zwischenfälle bei 500 Fällen von Herzkatheterismus: 4 Herzverletzungen und 4 arterielle Komplikationen; nur eine der Herzverletzungen verlief tödlich. — Die vier arteriellen Zwischenfälle ereigneten sich alle bei der Methode nach SELDINGER (transcutane Punktion der A. femoralis): Plötzlicher Arterienverschluß, dreimal mittels Vasodilantien und Anticoagulantien geheilt, einmal chirurgische Intervention. — Bei den vier Herzverletzungen kam es zweimal zur Herzwanddurchstoßung, einmal zur Injektion in den Sinus coronarius und einmal zu einer intraparietalen Injektion. Die perforationsgefährdetste Stelle ist das Infundibulum pulmonale; hier ereignete sich auch der eine tödliche Zwischenfall und zwar beim Auswechseln der Sonde nach COURAND durch die Sonde von ALVAREZ. Das Hämoperikard konnte zwar sofort operiert — und dabei die Mitralstenose gesprengt — werden, doch starb der Patient 6 Monate später unter dem Bild der Herzbeutel tamponade. Im zweiten Perforationsfall Durchstoßung im oberen Abschnitt des rechten Herzohres; Diagnose durch Retrosternalschmerz und Kontrastmittelnachweis im Herzbeutel. Eine Therapie war nicht nötig(!). Patient wurde später erfolgreich neuerdings katheterisiert. Der Fall von Injektion in den Sinus coronarius verlief ebenfalls ohne weitere Komplikationen; hier hatte die Gefahr der Sinusruptur bestanden. Im 4. Fall, bei dem die Sonde auf arteriellem Wege eingeführt wurde, erfolgte die Kontrastmittelinjektion in die Herzwand der Spitze der linken Kammer. Meist führen solche Zwischenfälle zu keinen Folgen, hier kam es aber zu starkem Präkordialschmerz und im EKG zum Bild eines akuten Infarktes. — Der Aufsatz, der auch 5 (leider sehr schlecht reproduzierte) Wiedergaben von Röntgenaufnahmen enthält, schließt mit prophylaktischen Überlegungen: Vermeidung der Punktion sklerotischer Femoralarterien, genaue Beachtung der Lage der Sondenspitze und kritische Auswahl der Patienten. — Keine Literatur.

H. MAURER (Graz)

**B. Guardabasso: Calcemia ed eventuali modificazioni in rapporto alla causa mortis.** (Hypercalcämie als Todesursache und verschiedene Modifikationen.) [Ist. di Med. Leg. e Assicuraz., Univ., Catania.] *G. Med. leg. Infortun. Tossicol.* **13**, 297—305 (1967).

Calcium kann in einer Menge von 0,8—1,0 g/die intravenös gegeben werden. Immer wieder kommen Zwischenfälle vor, die in erster Linie durch Anaphylaxie erklärt werden. Es werden